

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

27. Jahrgang

Wittmund, den 31. August 2006

Nr. 9

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Bekanntmachungen des Landkreises	
II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen	
Haushaltssatzung der Gemeinde Dunum für das Haushaltsjahr 2006	47
Haushaltssatzung der Gemeinde Moorweg für das Haushaltsjahr 2006	47
Haushaltssatzung der Gemeinde Neuharlingersiel für das Haushaltsjahr 2006	48
Haushaltssatzung der Gemeinde Stedesdorf für das Haushaltsjahr 2006	48
Haushaltssatzung der Gemeinde Werdum für das Haushaltsjahr 2006	48
Bekanntmachung des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Emden nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	49
Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund“	49
Bebauungsplan Nr. 13 „Am Reihertief“ der Gemeinde Blomberg	49
Satzung zur 4. Änderung der Satzung der Gemeinde Spiekeroog über den Ersatz von Auslagen, Verdienstaufschlag und Aufwandsentschädigung der Ratsmitglieder, nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen in der Gemeinde Spiekeroog	49
Satzung der Gemeinde Spiekeroog über den Kindergarten Spiekeroog	49
Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Spiekeroog (Kindergartengebührensatzung)	50
Neufassung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages für die Gemeinde Spiekeroog (Kurbeitragsatzung)	51
Satzung der Gemeinde Spiekeroog über den Erlass einer Veränderungssperre i. S. des § 14 Baugesetzbuch (BauGB) im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 14A „Gewerbegebiet“	53

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Haushaltssatzung der Gemeinde Dunum für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Dunum in seiner Sitzung am 1. Februar 2006 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	291 900 EUR
in der Ausgabe auf	291 900 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	93 000 EUR
in der Ausgabe auf	93 000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 26 200 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) 330 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke) 330 v. H.
3. Gewerbesteuer 330 v. H.

Dunum, 1. Februar 2006

(L. S.) **Gemeinde Dunum**
Reents
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 92 Abs. 2 der Niedersächs. Gemeindeordnung erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde hat der Landkreis Wittmund am 14. August 2006 unter dem Aktenzeichen 20/082-01/Dun erteilt.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 4. 9. 2006 bis 12. 9. 2006 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Dunum, Alter Postweg 4, öffentlich aus.

Reents
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Moorweg für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Moorweg in seiner Sitzung am 2. Februar 2006 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	235 400 EUR
in der Ausgabe auf	235 400 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	121 000 EUR
in der Ausgabe auf	121 000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) 330 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke) 330 v. H.
3. Gewerbesteuer 330 v. H.

Moorweg, den 2. Februar 2006

(L. S.) **Gemeinde Moorweg**
Tobias
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 4. 9. 2006 bis 12. 9. 2006 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Moorweg, Schulweg 5, öffentlich aus.

Tobias
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Neuharlingersiel für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Neuharlingersiel in seiner Sitzung am 12. April 2006 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	2 430 800 EUR
in der Ausgabe auf	2 430 800 EUR
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	1 503 400 EUR
in der Ausgabe auf	1 503 400 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	330 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke)	350 v. H.
3. Gewerbesteuer	360 v. H.

Neuharlingersiel, 12. April 2006

(L. S.) **Gemeinde Neuharlingersiel**
Peters
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 4. 9. 2006 bis 12. 9. 2006 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Neuharlingersiel, Von-Eucken-Weg 2, öffentlich aus.

Peters
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Stedesdorf für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Stedesdorf in seiner Sitzung am 9. März 2006 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	475 100 EUR
in der Ausgabe auf	475 100 EUR
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	155 400 EUR
in der Ausgabe auf	155 400 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	330 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke)	330 v. H.
3. Gewerbesteuer	330 v. H.

Stedesdorf, 9. März 2006

(L. S.) **Gemeinde Stedesdorf**
Meemken
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 4. September bis 12. September 2006 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Stedesdorf, Neufolstenhausener Straße 44, öffentlich aus.

Meemken
Bürgermeisterin

Haushaltssatzung der Gemeinde Werdum für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Werdum in seiner Sitzung am 25. Januar 2006 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	684 800 EUR
in der Ausgabe auf	684 800 EUR
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	96 100 EUR
in der Ausgabe auf	96 100 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	350 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke)	350 v. H.
3. Gewerbesteuer	330 v. H.

Werdum, 25. Januar 2006

(L. S.) **Gemeinde Werdum**
Hass
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 4. 9. 2006 bis 12. 9. 2006 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Werdum, Im Gastfeld 6, öffentlich aus.

Hass
Bürgermeister

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Firma Biogas Upschört GmbH & Co. KG, Auricher Weg 1, 26446 Friedeburg hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage mit einer Feuerleistung von 3.300 kW beim Einsatz von Biogas als Brennstoff in Friedeburg, Upschörter Str., Gemarkung Wiesede, Flur 2, Flurstücke 32/2, 31 und 30/2 beantragt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Emden, 20. 7. 2006

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden
Im Auftrage
Lampe

Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund“

Die Bekanntmachung des Termins der 5. Verbandsversammlung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund“ wird im Amtsblatt des Landkreises Friesland Nr. 10 am 31. 8. 2006 veröffentlicht.

Jever, 31. 8. 2006

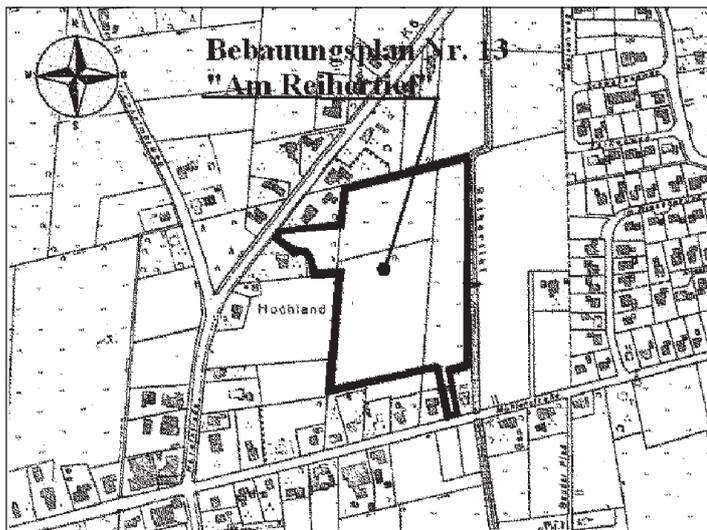
Böhling
Vorsitzender
Zweckverband JadeWeserPark
Friesland-Wittmund

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 13 „Am Reihertief“

Der Rat der Gemeinde Blomberg hat in seiner Sitzung am 11. 07. 2006 den oben genannten Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen:



Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1 : 5.000; Vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Katasteramt Wittmund

Der Bebauungsplan liegt ab sofort im Gemeindebüro der Gemeinde Blomberg, Herren Helmer 2 a, 26487 Blomberg, unbefristet aus und kann von jedem eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund wird der oben genannte Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwä-

gung unbeachtlich sind, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Mängel der Abwägung gem. § 215 nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Blomberg, den 08.08.2006

Gemeinde Blomberg
Die Bürgermeisterin
Willms

Satzung zur 4. Änderung der Satzung der Gemeinde Spiekeroog über den Ersatz von Auslagen, Verdienstaufschlag und Aufwandsentschädigung der Ratsmitglieder, nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen in der Gemeinde Spiekeroog

Aufgrund der §§ 6, 39 und 51 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) vom 22. 08. 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 19. April 2006 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Der § 5 der Satzung der Gemeinde Spiekeroog über den Ersatz von Auslagen, Verdienstaufschlag und Aufwandsentschädigung der Ratsmitglieder, nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen wird wie folgt neu gefasst:

I. § 5 Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Funktionsträger und Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

1) Den ehrenamtlichen Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehr werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

Gemeindebrandmeister	107 EUR
Stellv. Gemeindebrandmeister	54 EUR
Gerätewart	39 EUR
Jugendfeuerwehrwart/in	24 EUR
Sicherheitsbeauftragte/r	24 EUR.

2) Feuerwehrmitglieder, die an einem Lehrgang an einer Feuerweherschule teilnehmen, erhalten je Lehrgangstag eine Pauschalentschädigung in Höhe von 50 EUR. Voraussetzung für die Zahlung der Entschädigung ist, dass nicht für die gleiche Zeit eine Verdienstaufschlagsentschädigung gezahlt wird. Neben der Pauschale erhalten die Lehrgangsteilnehmer die nachgewiesenen Fahrkosten erstattet. § 7 der Satzung (Reisekosten) ist insoweit für diese Lehrgangsteilnehmer eingeschränkt.

II. Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 01. Mai 2006 in Kraft.

Spiekeroog, am 24. 08. 2006

(L.S.)
Hülstede
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Spiekeroog über den Kindergarten Spiekeroog

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 22. 08. 2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- 1) Jedes Kind hat nach Maßgabe des § 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfe, SGB VIII) in der derzeit geltenden Fassung einen Rechtsanspruch auf den Besuch eines Kindergartens.
- 2) Die Gemeinde Spiekeroog betreibt auf Spiekeroog den Kindergarten „Lütt Insulaners“, es handelt sich um eine öffentliche Einrichtung. Er dient dazu, die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen.

- (3) Die Gemeinde Spiekeroog bestimmt die Größe des Kindergartens und die Größe und Zahl der Gruppen unter Berücksichtigung des örtlichen Bedarfs.
- (4) Die Gemeinde Spiekeroog regelt die Öffnungs- und Ferienzeiten unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen. Die Öffnungs- und Ferienzeiten werden den Sorgeberechtigten durch die Gemeinde oder den Kindergarten bekannt gegeben.

§ 2 Aufnahme

- (1) Der Kindergarten steht grundsätzlich allen Kindern offen, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Spiekeroog haben. Im Rahmen von verfügbaren Plätzen werden auch die Kinder von Saisonbeschäftigten berücksichtigt. Kinder von Gästen werden grundsätzlich nicht im gemeindlichen Kindergarten aufgenommen.
- (2) Es werden Kinder nach Maßgaben der freien Plätze aufgenommen, die das 3. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht schulpflichtig sind. Kinder unter 18 Monaten werden grundsätzlich nicht aufgenommen. Kinder zwischen 18 Monaten und drei Jahren können in den Kindergarten aufgenommen werden, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen und das Kind die nötige Reife für den Besuch des Kindergartens besitzt. Die Entscheidung, ob ein Kind die nötige Reife besitzt oder nicht, trifft alleine die Kindergartenleitung nach einer Probebesuchszeit.

§ 3 Verfahren

- (1) Das Kindergartenjahr dauert vom 01. 08. bis zum 31. 07.. Die Aufnahme erfolgt in der Regel zum 01.08. des Aufnahmejahres bis zum Beginn der Schulpflicht, soweit keine vorzeitige Kündigung ausgesprochen wird. Kinder ab dem 3. Lebensjahr haben, sofern ausreichend Plätze vorhanden sind, ganzjährig das grundsätzliche Recht auf Aufnahme in den Kindergarten. Ausnahmsweise kann auch die Aufnahme für Kinder ab 18 Monaten bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres während des laufenden Kindergartenjahres zugelassen werden. Hierüber entscheidet die Kindergartenleitung. Ein Anspruch besteht nicht und die Aufnahmezusage kann jederzeit widerrufen werden, wenn sonst nach Zahl der Plätze anspruchsberechtigte Kinder ab 3 Jahren nicht aufgenommen werden könnten. Der Widerruf richtet sich vorrangig an die jeweils zuletzt aufgenommenen jüngsten Kinder.
- (2) Die schriftlichen Aufnahmeanträge werden im Kindergarten entgegengenommen.
- (3) Dem Antrag ist vor Aufnahme des Kindes auf Verlangen der Leitung des Kindergartens eine ärztliche Bescheinigung beizufügen, dass das Kind frei von übertragbaren Krankheiten ist.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Kindergartenleitung. Die Aufnahme des Kindes in den Kindergarten ist von der Gemeinde Spiekeroog schriftlich zu bestätigen. In Zweifelsfällen entscheidet der Verwaltungsausschuss über die Aufnahme.
- (5) Abmeldungen vom Kindergartenbesuch sind im 1. Halbjahr des Kindergartenjahres (01. 08. - 31. 01. jeden Jahres) zum Ende eines Monats möglich, im 2. Halbjahr des Kindergartenjahres kann eine Kündigung nur zum 31. 07. jeden Jahres erfolgen. Ausnahmen sind nur in besonderen Härtefällen möglich. Kündigungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens 4 Wochen vorher schriftlich eingehen.
- (6) Sind die Sorgeberechtigten trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen, kann nach Ablauf der gesetzlichen Mahnfrist über den Platz anderweitig verfügt werden, wenn der Rückstand mehr als eine monatliche Benutzungsgebühr beträgt.

§ 4 Gesundheitsvorsorge

- (1) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, ihre Kinder nicht zum Kindergartenbesuch zu entsenden, wenn bei ihnen oder in der Familie ansteckende oder übertragbare Krankheiten auftreten. Die Kindergartenleitung ist über das Auftreten ansteckender oder übertragbarer Krankheiten zu informieren.
- (2) Stellt die Kindergartenleitung bei einem Kind Anzeichen fest, die auf eine ansteckende Krankheit hindeuten, kann sie das Kind vorübergehend vom Besuch des Kindergartens ausschließen.
- (3) In den Fällen des § 4 Abs. 1 und 2 kann vor dem erneuten Besuch des Kindergartens die Leitung darauf bestehen, dass die Eltern eine ärztliche Bescheinigung vorlegen, aus der hervorgeht, dass eine Ansteckungsgefahr für andere Personen nicht gegeben ist.

§ 5 Versicherungsschutz und Haftung

- (1) Die Kinder in dem Kindergarten sind beim Gemeindeunfallversicherungsverband versichert.

- (2) Der Gemeinde obliegt nur für die Dauer des Aufenthaltes des Kindes in dem Kindergarten die Haftung für die eingebrachten Sachen. Geld und Wertgegenstände sind von der Haftung ausgeschlossen.

§ 6 Haftungsausschluss

- (1) Wird der Kindergarten nach § 5 Abs. 2, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen Gründen vorübergehend geschlossen, haben die Eltern keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes, Schadensersatz oder Minderung der Benutzungsgebühren. Gleiches gilt, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen vorübergehend der Einrichtung fernbleibt.
- (2) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindergartenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kindergartenpersonal im Kindergarten wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder auf dem Grundstück des Kindergartens und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Grundstücks. Sollen Kinder den Kindergarten vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Kindergartenleitung. Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten schriftlich, wer außer ihnen noch zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtungen, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.
- (3) Bei Veranstaltungen des Kindergartens, an denen sowohl Eltern als auch Kinder teilnehmen, obliegt den Eltern die Aufsichtspflicht für die Kinder.

§ 7 Gebühren

Die Gebühren für den Besuch werden in einer gesonderten Satzung geregelt.

§ 8 Ausschlussklausel

Verstoßen die Sorgeberechtigten wiederholt gegen die ihnen durch diese Satzung auferlegten Pflichten, so ist die Gemeinde Spiekeroog nach vorheriger Androhung berechtigt, deren Kinder vom weiteren Besuch der Tageseinrichtung auszuschließen.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. 08. 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Spiekeroog über den Kindergarten Spiekeroog vom 15. 12. 1993 außer Kraft.

Spiekeroog, den 24. 08. 2006

Hülstede
Bürgermeister

Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Spiekeroog (Kindergartengebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 72 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. V. m. § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 22. 08. 2006 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde unterhält einen Kindergarten auf Spiekeroog. Er ist eine gemeindliche Einrichtung und dient der Ergänzung und Unterstützung der Erziehung und Förderung der Kinder durch die Sorgeberechtigten.

- (1) Für die Benutzung des Kindergartens werden Benutzungsgebühren als öffentliche Abgaben nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes oder diejenigen Personen, in deren Haushalt das Kind lebt, das den Kindergarten besucht.
- (2) Bestehen Zweifel darüber, wer Gebührenschuldner ist, wird die Person zur Gebühr veranlagt, die die Anmeldung unterzeichnet hat.

§ 3 Entstehung und Dauer des Gebührenanspruchs

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tage, an dem der Kindergartenplatz dem Kind zur Verfügung steht. Für Kinder, die nach dem 1. eines Monats aufgenommen werden, ist die volle Monatsgebühr zu entrichten. Ein Probeaufenthalt bis zu 14 Tagen ist ge-

bührenfrei. Eine vorübergehende Schließung des Kindergartens, die Dauer der Ferien, ein fernbleiben des Kindes oder sein Ausscheiden ohne Abmeldung bei der Gemeinde verringern die Gebühr nicht. (Die Anlage 1 zur Gebührenstaffelung ist Bestandteil dieser Satzung.)

- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind ordnungsgemäß aus dem Kindergarten ausscheidet.

§ 4 Nutzungsgebühren

- (1) Die Nutzungsgebühren für den Besuch des Kindergartens (§ 1 Abs. 1) richten sich entsprechend § 20 KitaG nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder und werden gestaffelt erhoben. Für die Betreuung der Kinder sind nach der Einkommensstaffel gemäß Anlage 1 monatliche Benutzungsgebühren zu entrichten. Die Gebühren reduzieren sich bei zeitgleichem Besuch der Einrichtung für das zweite und jedes weitere Kind um 50 %.

§ 5 Fälligkeit

- (1) Die Kindergartengebühren sind von den Sorgeberechtigten im Voraus bis zum 5. eines jeden Monats zu entrichten. Gebührenrückstände unterliegen der Beitreibung nach dem Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetz.
- (2) Sind die Eltern trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen, kann nach Ablauf der gesetzten Mahnfrist über den Platz anderweitig verfügt werden, wenn der Rückstand mehr als eine monatliche Benutzungsgebühr beträgt.

§ 6 Anrechenbares Einkommen

- (1) Grundlage für die Berechnung des maßgebenden Familieneinkommens ist die jährliche Summe des Einkommens im Sinne des § 76 BSHG. Die Einkünfte sind durch Vorlage eines Steuerbescheides nachzuweisen.
- (2) Bei Einkommen i. S. des Einkommenssteuergesetzes werden nur die positiven Brutto-Einkünfte aus den 7 Einkunftsarten i. S. des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommenssteuergesetz berücksichtigt. Maßgeblich ist das letzte Kalenderjahr vor Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres. Falls der Steuerbescheid noch nicht erteilt wurde, ist der des vorletzten Kalenderjahres vorzulegen. In diesem Fall wird zunächst ein vorläufiger Gebührenbescheid erteilt, die endgültige Festsetzung der zu zahlenden Kindergartengebühren erfolgt nach Vorlage des Bescheides des letzten Kalenderjahres. Eheähnliche Gemeinschaften werden bei der Einkommensberechnung Eheleuten gleichgestellt.

Wer keinen Steuerbescheid vorlegen kann, hat seine Einkünfte durch eine Jahresverdienstbescheinigung des Arbeitgebers oder eine Jahresleistungsbescheinigung nachzuweisen. Sonstige Einkünfte sind ebenfalls anzugeben und zu belegen. Maßgebend ist das Kalenderjahr vor Beginn des Kindergartenbesuchs. Kindergeld gilt als Einkommen i. S. dieser Satzung.

- (3) Auf das nach Absatz 1 ermittelte Einkommen, geteilt durch 12, ist die Gebührenstaffel nach § 4 Abs. 1 anzuwenden. Absetzungen nach § 76 Abs. 2 BSHG werden nicht berücksichtigt.

§ 7 Gebührenfestsetzung

- (1) Die Gebührenfestsetzung wird nach einer Erklärung der Eltern, welcher Einkommensstufe sie zuzuordnen sind, vorgenommen. Der Erklärung ist der Einkommensnachweis gemäß § 6 beizufügen. Die zu zahlende Kindergartengebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Der Einkommensnachweis entfällt bei Selbsteinstufung zum Höchstbetrag.
- (2) Die Gebührenfestsetzung erfolgt grundsätzlich für die Dauer des Kindergartenbesuchs. Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, eine Einkommensprüfung vorzunehmen, und die Gebühr neu festzusetzen.
- (3) Verringert sich das Einkommen des Gebührenschuldners, so dass eine günstigere Einstufung nach § 4 möglich ist, kann die Gebühr auf Antrag neu festgesetzt werden. Die Gebührenneufestsetzung erfolgt vom 01. eines Monats an, in dem der Antrag auf Neufestsetzung bei der Gemeinde Spiekeroog eingereicht wurde.
- (4) Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, eine Einkommenserhöhung um mindestens 15 % anzuzeigen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Gebührenfestsetzung zu überprüfen und gegebenenfalls eine neue Gebührenfestsetzung ab Einkommenserhöhung vorzunehmen.

§ 8 Mitwirkung des Gebührenschuldners

- (1) Der Nachweis des Einkommens für neu aufgenommene Kinder ist der Gemeinde Spiekeroog unverzüglich, spätestens aber zum

01. 07. des Aufnahmejahres vorzulegen. Für mögliche Überprüfungen der Gebührenhöhe sind der Gemeinde die entsprechenden Nachweise nach Aufforderung vorzulegen.

- (2) Der Gebührenschuldner hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Nachweise termingerecht vorgelegt werden. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Gemeinde berechtigt, ihn ab Aufnahme des Kindes in den Kindergarten nach dem höchsten Gebührensatz zu veranlassen, wenn er die Unterlagen trotz Mahnung nicht bis zum 31. 07. des Aufnahmejahres oder nach sonstiger Aufforderung vorgelegt hat.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. 08. 2006 in Kraft. Gleichzeitig wird die Gebührensatzung für den Kindergarten Spiekeroog vom 01. 01. 1994 in der zuletzt gültigen Fassung aufgehoben.

Spiekeroog, am 24. 08. 2006

Hülstede
Bürgermeister

Anlage 1

Familieneinkommen (§ 4, § 6)	Gebühr 1. Kind	Gebühr ab 2. Kind (zeitgleich)
Bis zu 1.250,99 EUR	62,00 EUR	31,00 EUR
1.251,00 € bis 1.760,99 EUR	75,00 EUR	37,50 EUR
1.761,00 € bis 2.270,99 EUR	90,00 EUR	45,00 EUR
2.271,00 € bis 2.780,99 EUR	105,00 EUR	52,50 EUR
ab 2.781,00 EUR	118,00 EUR	59,00 EUR

Neufassung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages für die Gemeinde Spiekeroog (Kurbeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), § 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der derzeit gültigen Fassung und § 9 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 22.08.2006 für die Gemeinde Spiekeroog beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Spiekeroog ist als Nordseeheilbad staatlich anerkannt. Zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen (Fremdenverkehrseinrichtungen), erhebt die Gemeinde einen Kurbeitrag, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird. Der Kurbeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen benutzt werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.
- (2) Zum beitragsfähigen Aufwand i.S. des Abs.1 zählen insbesondere Kosten, die der Gemeinde Spiekeroog dadurch entstehen, dass sie sich zur Durchführung der Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung der Fremdenverkehrseinrichtungen der Nordseebad Spiekeroog GmbH oder sonstiger Dritter im Erhebungsgebiet des Kurbeitrages bedient. Die Abgeltung dieser Leistungen zählt zum Aufwand gemäß Absatz 1 Satz 2. Dies gilt insbesondere für
- den Betrieb des Haus des Gastes („Kogge“),
 - den Betrieb des Therapiebades („Schwimmdock“),
 - den Betrieb der Mehrzweckhalle,
 - den Seebadbetrieb,
 - den Betrieb des Kinderspielhauses („Trockendock“),
 - die Park- und Grünanlagen sowie Ruhebänke im Erhebungsgebiet,
 - Abfallbehälter und öffentliche Toiletten im Erhebungsgebiet.
- (3) Bei der Ermittlung des Kurbeitrages bleibt ein dem besonderen Vorteil der Gemeinde entsprechender Teil des Aufwands (4,1 v.H.) außer Ansatz. Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung dieses Aufwandes zu verwenden.
- (4) Der hiernach ermittelte Aufwand soll wie folgt gedeckt werden: Zu 37,5 % durch Kurbeiträge,

zu 6,0 % durch Kurmittelleistungen,
zu 31,4 % durch sonstige Entgelte und Gebühren.

§ 2 Beitragspflichtige

Kurbeitragspflichtig sind alle Personen, die sich in dem als Nordseeheilbad anerkannten Gebiet aufhalten, ohne in ihm eine Hauptwohnung zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Fremdenverkehrseinrichtungen geboten wird.

§ 3 Befreiungen

(1) Vom Kurbeitrag sind befreit:

1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres,
2. Jedes dritte und weitere minderjährige Kind einer Familie,
3. auf Antrag (siehe anliegende Erklärung zur Kurbeitragsbefreiung):

Ehepartner und Partner in eheähnlicher Lebensgemeinschaft, Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die in der Gemeinde im Erhebungsgebiet ihre Hauptwohnung haben oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, Personen, die sich nur zur Berufsausübung oder -ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten,

4. auf Antrag: Teilnehmer an anerkannten Kongressen, Tagungen, Lehrgängen und vergleichbaren Veranstaltungen (insbes. Teilnehmer von Seminaren und Fortbildungen, die nach dem Berufsbildungsgesetz anerkannt sind), wenn außerhalb der Veranstaltungsprogramme eine Inanspruchnahmefähigkeit der Fremdenverkehrseinrichtungen nicht besteht,
 5. Schwerbehinderte, deren Minderung der Erwerbstätigkeit 100 v. H. beträgt,
 6. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die lt. amtlichen Ausweis völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind,
 7. die Person, die nachweislich mit Befreiungsvermerk der Nordseebad Spiekeroog GmbH (Kurverwaltung) Kurbeitrag in Höhe von bei Erwachsenen 70,00 EUR und bei Kindern 30,00 EUR im Kalenderjahr gezahlt hat, und
 8. durchreisende Sportbootfahrer, die sich nur eine Nacht von 21.00 Uhr bis 7.00 Uhr im Hafen Spiekeroogs aufhalten. (Nothafenregelung)
- (2) Die Gemeinde kann in Einzelfällen von der Entrichtung des Kurbeitrages befreien, wenn es das Interesse des Bades rechtfertigt oder wenn eine soziale Härte vorliegt.
- (3) Lebenspartner von Personen, die ihren ersten Wohnsitz in der Gemeinde im Erhebungsgebiet nachweisen können oder die sich zur Berufsausübung oder -ausbildung in der Gemeinde im Erhebungsgebiet aufhalten, können auf Antrag vom Kurbeitrag befreit werden. Die Voraussetzungen für die Befreiung sind von den Berechtigten nachzuweisen. Im Falle des Missbrauchs kann nachträglich ein Kurbeitrag in Höhe von 70,00 EUR nachgefordert werden.
- (4) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Kurbeitrages sind von dem Berechtigten nachzuweisen. Der Antrag entbindet nicht von der Zahlung des Kurbeitrages.

§ 4 Beitragshöhe

(1) Der Kurbeitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen. Die Dauer des Aufenthaltes berechnet sich nach der Anzahl der Übernachtungen. Er beträgt pro Übernachtung in EUR einschl. MwSt.

	Hauptkurbeitragszeit	Nebenkurbeitragszeit
Erwachsene	2,50	1,00
Kinder (6-17 Jahre)	1,10	0,40

Hält sich der Beitragspflichtige nur innerhalb eines Tages im Erhebungsgebiet auf, so wird lediglich ein Tageskurbeitrag erhoben. Dieser beträgt einschl. MwSt. in Euro

	Hauptkurbeitragszeit	Nebenkurbeitragszeit
Erwachsene	2,00	0,80
Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	1,10	0,40

- (2) Als Personen einer Familie im Sinne dieser Satzung gelten die Ehegatten, die Lebenspartner und die ihrem Haushalt angehörenden Kinder im Alter von 6 - 17 Jahren.
- (3) Hauptkurbeitragszeit ist der Zeitraum vom ersten Osterferienbeginn bis zum letzten Herbstferienende der Bundesländer Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen.

Nebenkurbeitragszeit ist der übrige Zeitraum bis auf die kurbeitragsfreie Zeit vom Ende der Weihnachtsferien in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen bis zum Wochenende vor Rosenmontag. Das Wochenende vor Rosenmontag beginnt am Freitag vor Rosenmontag.

Fällt der erste Ferientag auf einen Montag, ist die erste kurbeitragspflichtige Übernachtung von Freitag auf Samstag davor zu berechnen. Soweit der Freitag ein Feiertag ist, wird die erste kurbeitragspflichtige Übernachtung von Donnerstag auf Freitag gerechnet.

Fällt das Ferienende auf einen Freitag, ist die letzte kurbeitragspflichtige Übernachtung von Samstag auf Sonntag danach zu berechnen. Soweit der Montag ein Feiertag ist, wird die letzte kurbeitragspflichtige Übernachtung von Sonntag auf Montag gerechnet.

- (4) Der Kurbeitragspflichtige kann an Stelle des nach Tagen berechneten Kurbeitrages einen Jahreskurbeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während des ganzen Jahres berechtigt. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen zu werden. Bereits für das laufende Jahr gezahlte und nachgewiesene Kurbeiträge werden auf den Jahreskurbeitrag angerechnet.

Der Jahreskurbeitrag beträgt:

- a) für jede Person
ab Vollendung des 18. Lebensjahres 70,00 EUR
- b) für Kinder zwischen 6 und 17 Jahren 30,00 EUR

- (5) Zur Familie gehören die Ehegatten, Lebenspartner und dem Haushalt angehörende Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

- (6) a) Eigentümer oder Besitzer von Wohneinheiten im Erhebungsgebiet, die ihre Hauptwohnung nicht im Erhebungsgebiet im Sinne des § 2 der Satzung haben (sogenannte Zweitwohnungsbesitzer), haben unabhängig von der Aufenthaltsdauer für sich und ihre Familienmitglieder gemäß Absatz 5 immer den Kurbeitrag in Höhe des Jahresbeitrages zu zahlen. Der Betrag wird erstattet, wenn sie bis 31. März des auf das Veranlagungsjahr folgenden Jahres nachweisen, dass sie sich nicht im Erhebungsgebiet aufgehalten haben.

- b) Wechselt das Eigentum oder der Besitzer einer Wohneinheit vor dem 01. Mai, zahlt der bisherige Besitzer/Eigentümer, nach dem 30. September der neue Besitzer/Eigentümer, nur den in Zwölfeln ausgedrückten Anteil des Jahreskurbeitrages für sich und seine Familienmitglieder. Der Nachfolger bzw. der Vorgänger zahlt in den vorstehenden Fällen den vollen Betrag des Jahreskurbeitrages für sich und seine Familienmitglieder. Das gleiche gilt in sonstigen Fällen des Eigentums- oder Besitzerwechsels.

§ 5 Teilbefreiungen

- (1) Minderjährige im Alter von 6 bis 14 Jahren, die von karitativen und kirchlichen Verbänden, der freien Wohlfahrtspflege und von Trägern der Sozialversicherung zur Kur in Heimen untergebracht sind, zahlen pro Person und Übernachtung in der Hauptkurbeitragszeit 0,80 EUR und in der Nebenkurbeitragszeit 0,30 EUR einschl. MwSt..
- (2) Jugendgruppen in Jugendherbergen, Jugend- und Schullandheimen, Jugendzeltlagern und deren Aufsichtspersonen zahlen pro Person und Übernachtung in der Hauptkurbeitragszeit 1,00 EUR und in der Nebenkurbeitragszeit 0,40 EUR einschl. MwSt..
- (3) Schwerbehinderte, deren Minderung der Erwerbstätigkeit weniger als 100 v. H., aber mindestens 70 v. H. beträgt, werden nur zu 75 v. H. des maßgeblichen Kurbeitrages nach § 4 herangezogen.
- (4) Die Gemeinde kann Ehrenkurkarten ausgeben. Sie werden auf den Namen des Kurgastes ausgestellt und sind nicht übertragbar.
- (5) Teilnehmer an staatlich anerkannten Kongressen, Tagungen, Lehrgängen und vergleichbaren Veranstaltungen, für die außerhalb der Veranstaltungsprogramme eine Inanspruchnahmefähigkeit der Fremdenverkehrseinrichtungen besteht, werden auf Antrag von der Zahlung in Höhe von 50 v. H. des maßgeblichen Kurbeitrages nach § 4 befreit.
- (6) Die Voraussetzungen für die Teilbefreiung sind von dem Berechtigten nachzuweisen. Der Antrag alleine entbindet noch nicht von der Zahlungspflicht.

§ 6 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Kurbeitragspflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Die Dauer des Aufenthal-

tes wird nach der Anzahl der Übernachtungen berechnet. Für den Tageskurbeitrag entsteht die Beitragspflicht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit der Abreise am gleichen Tage aus dem Erhebungsgebiet.

- (2) Für den Jahreskurbeitrag entsteht die Beitragspflicht und die Beitragsschuld mit Beginn des Kalenderjahres bzw. bei Eigentums-erwerb oder Begründung des Dauernutzungsrechtes während des laufenden Kalenderjahres im Zeitpunkt der Rechtsbegründung.
- (3) Jahreskurkarten für Zweitwohnungsinhaber werden mit dem Namen und der Anschrift des Empfangsberechtigten ausgestellt. Sie sind nicht übertragbar und nur gültig in Verbindung mit einem Lichtbildausweisdokument.

§ 7 Beitrags-erhebung

- (1) Der nach Tagen berechnete Kurbeitrag ist spätestens innerhalb von 3 Tagen nach Ankunft vom Kurbeitragspflichtigen bei der von der Gemeinde beauftragten Stelle (Erhebungsstelle) zu zahlen, sofern die Einziehung nicht gemäß § 8 erfolgt. Kurbeitragspflichtige haben der Erhebungsstelle die zur Feststellung eines für die Kurbeitrags-erhebung erheblichen Sachverhalts erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Alter, Zugehörigkeit zur Familie, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) auf einem bei der Erhebungsstelle vorzuhaltenden Vordruck zu erteilen. Der Kurbeitrag kann bereits durch Inanspruchnahme eines besonderen Services der Nordseebad Spiekeroog GmbH aufgrund der gemachten Angaben des Kurgastes im Voraus entrichtet werden. Bei Änderungen hinsichtlich der Dauer des Aufenthaltes bzw. bei Wegfall der Beitragspflicht erfolgt die Erstattung des Kurbeitrages nach dem Verfahren des § 9 der Satzung.
- (2) Der Jahreskurbeitrag wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt (Festsetzungsbescheid). Er ist am 15. Januar für das laufende Jahr, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig.
- (3) Als Zahlungsnachweis wird eine Kurkarte ausgegeben, die den Vor- und Zunamen, das Geburtsdatum, den Tag der Ankunft und der voraussichtlichen Abreise des Beitragspflichtigen enthält. Jahreskurkarten gemäß § 6 Abs. 3 werden mit dem Festsetzungsbescheid an die Empfangsberechtigten zugestellt.
- (4) Die Kurkarte ist nicht übertragbar und bei der Benutzung von Kur-einrichtungen auf Verlangen sowie bei Erwerb einer Rückfahrkarte und bei Abreise vor Betreten des Fährschiffes den jeweiligen Aufsichtspersonen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Kurkarte ersatzlos eingezogen.
- (5) Der Kurbeitragspflichtige hat bei Verlust einer bereits ausgestellt Kurkarte eine Ersatzkurkarte zu beantragen. Kann bei Ausstellung der Ersatzkurkarte die Dauer des Aufenthaltes bis zum Zeitpunkt des Verlustes der Karte und die bereits geleistete Zahlung des Kurbeitrages vom Kurbeitragspflichtigen nicht glaubhaft nachgewiesen werden, ist die Erhebungsstelle berechtigt, den Kurbeitragspflichtigen zur Leistung einer Pauschale in Höhe von 30,00 EUR bei Kindern und 70,00 EUR bei Erwachsenen heranzuziehen.
- (6) Rückständige Kurbeiträge werden im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben.
- (7) Die von der Gemeinde Spiekeroog mit der Einziehung der Kurbeiträge beauftragte Nordseebad Spiekeroog GmbH ist berechtigt, mit Dritten Unterverträge hinsichtlich der Einziehung von Kurbeitragsforderungen zu schliessen.

§ 8 Pflichten der Wohnungsgeber und anderer vergleichbarer Personen

- (1) Wer Personen beherbergt, ihnen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlässt, einen Zeltplatz oder Boots-liegeplatz betreibt, hat die bei ihm gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen aufzufordern, sich bei der Gemeinde innerhalb von 72 Stunden nach deren Ankunft zu melden. Die Vermieter sollen ihre Gäste in geeigneter Weise auf die Orts-satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages auf der Nordseeinsel Spiekeroog hinweisen.
- (2) Für die Meldung sind die von der Gemeinde eingeführten Vordrucke zu verwenden. Als Meldevordrucke dienen besondere Vordrucke, welche die zur Festsetzung und Erhebung des Kurbeitrages erforderlichen Angaben (Wohnungsgeber, Name, Alter, Familienzugehörigkeit, Heimatanschrift sowie An- und Abreisetag des

Kurbeitragspflichtigen) enthalten. Die Meldevordrucke sind der Kurverwaltung mit der Zahlung des Kurbeitrages vorzulegen.

- (3) Jeder Wohnungsgeber ist verpflichtet, ein Gästeverzeichnis zu führen, wo alle Gäste am Tage der Ankunft mit Angaben über Namen, Alter, Anschrift, Ankunfts- und Abreisetag einzutragen sind. Das Gästeverzeichnis ist der Erhebungsstelle auf Verlangen vorzulegen. Die Durchschriften der Vordrucke zur Anmeldung von Kurbeitragspflichtigen gelten als Gästeverzeichnis.
- (4) Die in Absatz 1 genannten Pflichten obliegen auch Reiseunternehmen, wenn der Kurbeitrag in dem Entgelt enthalten ist, das die Reiseteilnehmer an die Reiseunternehmen zu entrichten haben. Als Reiseunternehmen in diesem Sinne zählen auch die Schifffahrt der Nordseebad Spiekeroog GmbH sowie alle Spiekeroog anlaufenden Schifffahrtsunternehmen.

§ 9 Rückzahlung von Kurbeiträgen

Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Kur- oder Erholungsaufenthaltes wird der nach Tagen berechnete zuviel gezahlte Kurbeitrag auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte oder an den Wohnungsgeber, der die Abreise des Kurgastes zu bescheinigen hat. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 7 Absatz 2 Satz 1, 2 und Absatz 4 sowie § 8 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG.

§ 11 Übertragung von Aufgaben, In-Kraft-Treten

- (1) Die Gemeinde kann durch Beschluss des Gemeinderates, der entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Spiekeroog bekannt zu geben ist, die Einziehung des Kurbeitrages und die Kontrolle der Kurbeitragszahlung auf die Nordseebad Spiekeroog GmbH (Kurverwaltung) und auf Gewerbebetriebe übertragen.
- (2) Diese Satzung tritt zum 01. 01. 2007 in Kraft.
Die bisherige Satzung tritt mit diesem Tage außer Kraft.

Hülstede
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Spiekeroog über den Erlass einer Veränderungssperre i. S. des § 14 Baugesetzbuch (BauGB) im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 14A „Gewerbegebiet“

Aufgrund der §§ 14 f. des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. 09. 2004 (BGBl. S. 2414) sowie der §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 08. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. 11. 2005 (Nds. GVBl.) hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 22. 08. 2006 beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre, der mit dem Gestaltungsbereich des o.a. Bebauungsplans identisch ist, ist dem nachstehenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Der Rat der Gemeinde Spiekeroog hat die Veränderungssperre zur Sicherung der Planung für den vorgenannten Bebauungsplan mit dem Inhalt beschlossen, dass
 1. Vorhaben i.S. des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen dürfen.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Spiekeroog.
- (3) Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt

hat und mit deren Ausführung vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 3 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tage nach der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in je-

dem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 1 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

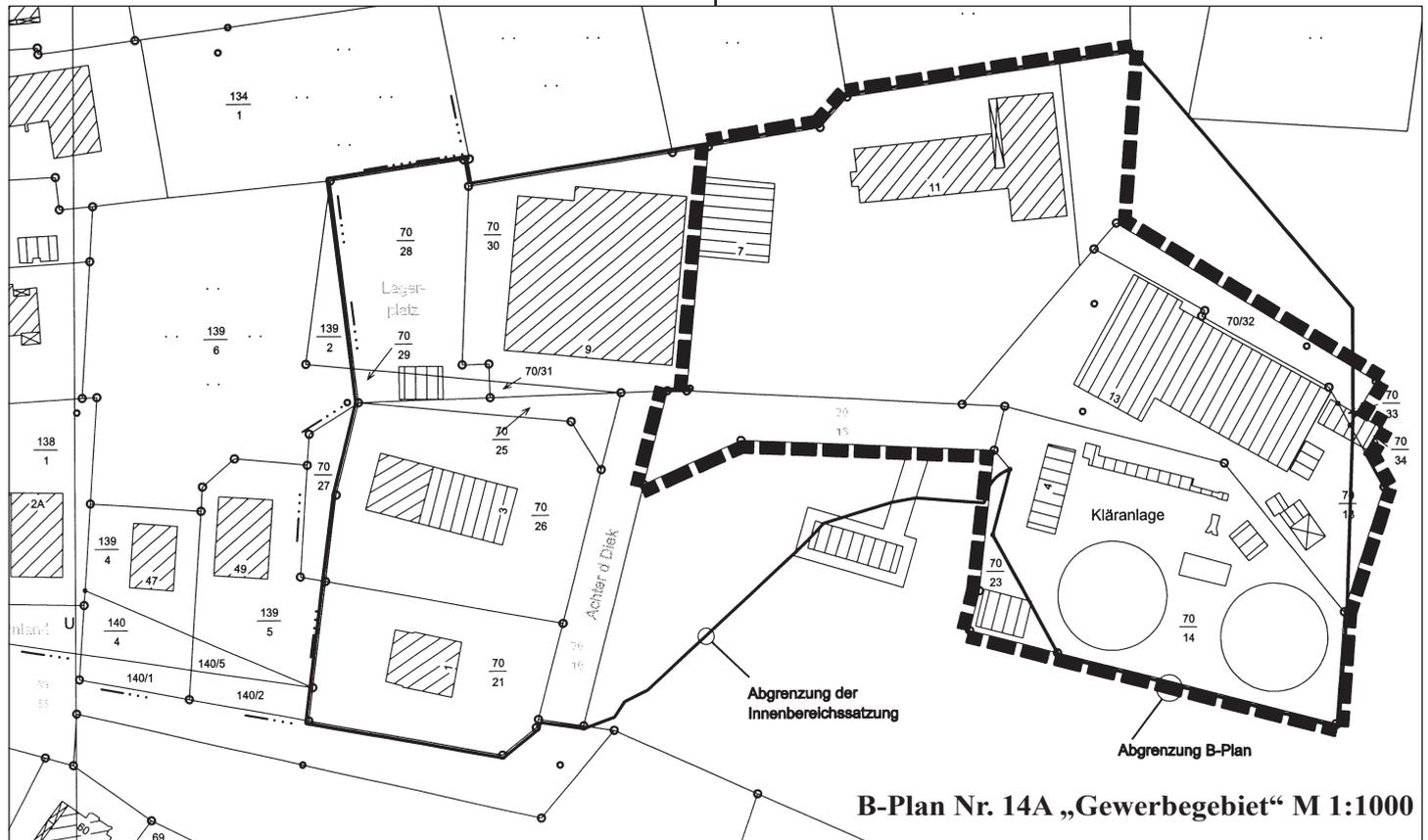
Hinweis:

Auf die Vorschriften des § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Spiekeroog, am 23. 08. 2006

(L.S.)

Hülstede
Bürgermeister



B-Plan Nr. 14A „Gewerbegebiet“ M 1:1000

Das „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ erscheint nach Bedarf.

Herausgeber: Landkreis Wittmund.

Druck: Brune-Mettcker Druck- und Verlags-GmbH, Wittmund.